



Satzung

Präambel

- Die Satzung ist die gesetzgebende Verfassung des Vereins.
- Sie bestimmt Zweck und Ziele des Vereins.
- Sie legt Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder fest.
- Sie legt Verantwortlichkeiten fest und nennt deren Gültigkeitsdauer.
- Sie legt Regeln fest, wie man mit einander umgeht
- Etwaige Gruppierungen, die sich aus o.g. Verein konstituieren bzw. konstituiert haben, unterliegen ebenfalls der Satzung.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen : Gesang-Verein e.V.„Lyra“ Luckenwalde „1878“. Er benutzt sein altes Vereinssymbol von 1878.

(2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der NR. VR6136P eingetragen und hat seinen Sitz in Luckenwalde. (§57 Abs.1 BGB)

(3) Der Verein ist Mitglied im Sängerkreis Zossen im BCV e.V. und im Brandenburgischen Chorverband unter der NR. 360701900 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

(1) Inhaltliche Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Musik durch Wahrung und Verbreitung vor allem deutschen Liedgutes.

Der Verein unterstützt territoriale Ereignisse kulturell und möchte Repräsentant seiner Stadt sein.

(2)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Personen, die sich für den Verein interessieren, haben die Möglichkeit bis zu achtmal an den Proben des Chores teilzunehmen und haben das Recht unsere Satzung kennen zu lernen. Sie müssen sich dann betreffs Mitgliedschaft zum Verein entscheiden.
- (2) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche begabte Person werden. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaftsrechte werden durch deren Organe ausgeübt.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Die Beitrittserklärung jugendlicher Mitglieder bedarf der Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über die Aufnahme des neuen Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit der Aushändigung unseres Vereinsausweises wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft verpflichtet jedes Vereinsmitglied zum Wohle des Vereins zu wirken. Sänger sollen pünktlich und vorbereitet zu Proben und Auftritten erscheinen. Im Verhinderungsfall sollten sie sich, nach Möglichkeit, vorher entschuldigen. Die Vereinstracht (Chorwesten usw.), Auftrittsmappen mit Notenmaterial und der Vereinsausweiß gehören dem Verein und sind sorgsam zu behandeln. Chorauftritte erfolgen in Vereinskleidung.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt muss schriftlich erfolgen oder mündlich zwei Vorstandsmitgliedern erklärt werden. Eigentum des Vereins ist in gepflegtem und gereinigtem Zustand zurück zu geben.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet eine 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung. Vor ihrer Beschlussfassung muss sie dem Auszuschließenden die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich durch den Vorstand zu begründen.

(10) Scheidet ein Mitglied- gleich aus welchem Grund- aus dem Verein aus, so hat es kein Anrecht an dem Vereinsvermögen. Etwa überbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§4 Beitragshöhe

(1) Die aktiven Mitglieder sind ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, unterstützen den Verein jedoch mit Spenden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich und im Voraus an den Kassierer bezahlt, es ist eine Bringepflicht. Dem Vereinsmitglied ist es dabei überlassen, diese Vorauszahlung auch für größere Zeitabstände zu tätigen.

(3) Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgesetzt.

(4) Vereinsmitglieder, wie Schüler und Studenten zahlen 1/3 des Beitrages.

(5) Der Beitrag in Härtefällen wird auf Antrag vom Vorstand entschieden.

§5 Organe des Vereins

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung des Vereins.

(2) Der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Revisionskommission und die Mitglieder des Ältestenrates. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Alle Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand in der in dem nachstehenden Absatz (2) bezeichneten Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat in den ersten zwei Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung einschließlich der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Tagespresse und ist gleichzeitig den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

Die Vereinsmitglieder müssen diese schriftliche Einladung durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Tagesordnung beinhaltet u.a. :

- a) Bestätigung der Tagesordnung
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- c) Rechenschaftsbericht der Revisionskommission
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- f) Wahl der Revisionskommission (alle zwei Jahre)
- g) Wahl des Ältestenrates (alle zwei Jahre)
- h) Beschlüsse und Anträge
- i) Beschlüsse über kulturelle Höhepunkte des Vereinslebens
- J) Verschiedenes...

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vorher einzureichen !

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen :

- a) Wenn es der Vorstand für geboten achtet.
- b) Wenn mindestens 25 % der Stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bezüglich der Form der Ladung gilt vorstehender Abs.2 entsprechend. Die Tagesordnung ergibt sich aus dem Einberufungsgrund. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich zu richten.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches jedes Vereinsmitglied Einsicht nehmen darf. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch die Aufnahme ins Protokoll und die Unterschrift des Vorsitzenden und dem Protokollführer.

(5) Die Mitgliederversammlung kann den Versammlungsablauf in einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung regeln.

§7 Teilnahmeberechtigung, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins teilnahme-, rede-, stimm-, und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn vorher darauf hingewiesen wurde.

§8 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung in der selben

(1) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann mit der Aufgabe der Versammlungsleitung auch ein Nichtvorstandsmitglied betraut werden.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Liegt ein Antrag auf geheime Wahl vor, so ist sie in dieser Form durchzuführen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Diese Regelung gilt nicht für §3 Abs. 9.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und kann um den Vergnügungswart und dem Schriftführer erweitert werden. Weitere Vereinsmitglieder können im Bedarfsfall optiert werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbständig ergänzen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er erstattet den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, berechtigt dazu sind der 1.Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

(5) Sitzungen des Vorstandes sind durch Einladungen mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Der Vorstand hat das Recht Gäste zu seinen Zusammenkünften einzuladen. Sitzungen finden im Bedarfsfall, jedoch mindestens alle zwei Monate statt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Exemplar bleibt bei den Chorakten. Weitere Protokolle erhalten die Teilnehmer der Sitzung.

(6) Der Kassierer ist dem Schatzmeister rechenschaftspflichtig.

(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§10 Rechnungslegung, Revisionskommission

(1) Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Über Einnahmen und Ausgaben ist in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt durch Beschluss die Überprüfung der erfolgten Rechnungslegung.

(3) Die Revisionskommission wird durch den Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(4) Die Revisionskommission prüft die durchgeführten Geschäfte sowie die Buchführung des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

(5) Der Vorstand hat die zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen und Aufklärungen spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Revisionskommission vorzulegen.

§11 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Der Ältestenrat wird durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Ältestenrates im Amt. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates während der Wahlperiode kann sich der Ältestenrat selbständig ergänzen. Scheiden während einer Wahlperiode beide Mitglieder des Ältestenrates aus, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Ältestenrat zu wählen ist.

(3) Der Ältestenrat ist Disziplinarorgan des Vereins, welches in allen Fällen von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein entscheidet. Der Verein bzw. die Vereinsmitglieder haben in diesem Fall die Pflicht, vor einer Klage beim ordentlichen Gericht zunächst den Ältestenrat zu kontaktieren.

§12 Auseinandersetzung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Mitglieder ihre dem Verein gewährten Darlehen zurück. Bei einem darüber hinausgehenden Beschluss fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. In diesem Falle geht unsere Hinterlassenschaft an die Kreismusikschule Luckenwalde.

§13 Schlussbestimmung

Sollten die Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem Willen der Mitglieder am nächsten kommt. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, etwaige Abänderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die das Amtsgericht in Potsdam für unerlässlich halten sollte, durch Vorstandsbeschluss herbei zu führen. Derartige Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§14 Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Luckenwalde, April 2009

